

Kontrakt zum Saatgetreide-Vermehrungsvertrag

über die Lieferung von Saatgetreide-Fertigware durch den Vermehrer

gemäß § 5 VO-Vertrag bzw. § 5 Unter-VO-Vertrag, sowie § 3 Vermehrungsvertrag

Dieser Kontrakt wird zwischen Züchter, VO-Firma, Unter-VO-Firma (Nichtzutreffendes streichen),
nachfolgend als "Firma" bezeichnet,

Name:

Straße: PLZ: Ort:

Tel.: Fax:

und dem Vermehrer

Name:

Straße: PLZ: Ort:

Tel.: Fax:

vor Anlage der Vermehrung für eine Vermehrungsperiode abgeschlossen.

Inhaltsübersicht:

Technische Angaben über die anzulegende Vermehrung	Seite 1
A) Fertigwaren-Erzeugung nach Auftrag der Firma mit Vorkostenübernahme durch die Firma	Seite 2
B) Fertigwaren-Erzeugung mit Abrechnung nach verkauftem anerkannten Saatgut (Umfang der Beteiligung des Vermehrsers am Absatzrisiko wählbar)	Seite 3
Abweichende Vereinbarungen; Unterschriften	Seite 4

Technische Angaben über die anzulegende Vermehrung:

Fruchtart:	Sorte:
Aussaatjahr:	Erntejahr:
Fläche in ha	Schlagbezeichnung:
Gemeinde:	Reg.Bez./Kreis:
Vorfrucht:	Vorvorfrucht:
Aussaatstufe:	Kategorie von/zu:/.....
Saatgutbedarf kg:	Anerkennungs-Nr.:

Saatgut-Preis je 100 kg netto

inclusive Anerkennungspauschale (VKA) und Fracht: € / 100 kg

1. Leistungen des Vermehrs

Der Vermehrer erzeugt aus dem Erntegut der Vermehrungsfläche entsprechend den Qualitäts-normen der Saatgutverordnung und der vom Sortenschutzinhaber vorgegebenen Sortiernorm trockene, gesunde, normengerechte und damit zertifizierungsfähige Saatware. Darüberhinaus können weitere Leistungen (wie Beizen, Absacken, Palettieren, Verladen etc.) erbracht werden.

A) Fertigwaren-Erzeugung nach Auftrag der Firma mit Vorkostenübernahme durch die Firma

2. Umfang der Aufbereitung

Der Vermehrer bereitet entsprechend dem Auftrag der Firma Rohware zu zertifizierungsfähiger Saatware auf.

3. Vergütung

3.1 Der Vermehrer erhält unabhängig vom Umfang des Auftrages zur Erzeugung von anerkanntem Saatgut eine **Erstattung der Vorkosten** (Mehrkosten für Technisches Saatgut gegenüber Verbrauchssaatgut, Anerkennungspauschale (VKA), Fracht) in Höhe von

€ je ha Vermehrungsfläche, unter der Voraussetzung, daß die Feldanerkennung oder eine Anerkennung nach § 8 Abs. 2 SaatgutV mit Erfolg durchgeführt wurde.

3.2 Der Vermehrer erhält für das im Auftrag der Firma erzeugte anerkannte Saatgut:

a) einen **Grundpreis**, der für Wintergetreide zu Beginn der Saatgut-Verkaufssaison zu vereinbaren ist. Er wird vom regionalen stabilisierten Nacherntepreis, den der Vermehrer für Konsumgetreide derselben Art und Sorte erhalten würde, abgeleitet.

Für Sommergetreide erfolgt die Grundpreisfestsetzung bis Ende Januar des auf die Ernte folgenden Jahres.

b) eine **Vermehrungsvergütung**, in der die folgenden Leistungen berücksichtigt werden:

- **spezielle Mehraufwendungen der Vermehrung auf dem Felde** (spezielle Fruchtfolgegestaltung und Bodenbearbeitung, Feldbereinigung, besondere Risiken etc.),
- die **Durchführung der Saatgutaufbereitung**, die **Lagerung** und eventuelle weitere entsprechend Punkt 1. erbrachte Leistungen.

Als **Vermehrungsvergütung** wird vereinbart:

€ je dt anerkanntem Saatgut;

Die Höhe der Vorkostenerstattung und der Vermehrungsvergütung sind vor der Anlage der Vermehrung zu vereinbaren.

4. Abrechnung / Zahlungsziele

Die Abrechnung erfolgt mit Wertstellung 21 Tage nach Lieferung der Saatware an die Firma, bei Wintergetreide spätestens am 15.12. des Erntejahres, bei Sommergetreide spätestens am 15.05. des auf die Ernte folgenden Jahres.

B) Fertigwaren-Erzeugung mit Abrechnung nach verkauftem anerkanntem Saatgut (Umfang der Beteiligung des Vermehrs am Absatzrisiko wählbar)

Abweichend von A) können die Vertragspartner eine Vergütung für die Vermehrung ausschließlich auf der Basis des von der Firma verkauften anerkannten Saatgutes vereinbaren. Daraus ergibt sich eine Beteiligung des Vermehrs am Risiko des Saatgutabsatzes. Der Umfang dieser Risikobeteiligung kann in Punkt 5.1 einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern gewählt werden.

5. Vergütung

5.1 Unabhängig von der Menge des verkauften anerkannten Saatgutes kann der Umfang der Erstattung der dem Vermehrer entstehenden Vorkosten (Mehrkosten für Technisches Saatgut gegenüber Verbrauchssaatgut, Anerkennungspauschale (VKA), Fracht) gemäß den folgenden Buchstaben a) - c) vor Anlage der Vermehrung vereinbart werden.

a) Der Vermehrer erhält als **volle Erstattung** seiner **Vorkosten**

€ je ha Vermehrungsfläche, unter der Voraussetzung, daß die Feldanerkennung oder eine Anerkennung nach § 8 Abs. 2 SaatgutV mit Erfolg durchgeführt wurde.

Die Risikobeteiligung des Vermehrs beschränkt sich hierbei auf den Minderpreis für die nicht als Saatgut abgesetzte Erzeugung.

b) Der Vermehrer erhält als **teilweise Erstattung** seiner **Vorkosten**

€ je ha Vermehrungsfläche, unter der Voraussetzung, daß die Feldanerkennung oder eine Anerkennung nach § 8 Abs. 2 SaatgutV mit Erfolg durchgeführt wurde.

Die Risikobeteiligung des Vermehrs umfaßt hierbei den verbleibenden Rest der Vorkosten sowie den Minderpreis für die nicht als Saatgut abgesetzte Erzeugung.

c) Der Vermehrer erhält **keine Erstattung** seiner **Vorkosten**.

Hierbei trägt der Vermehrer allein das volle Absatzrisiko, da nach Punkt 5.2 b) die über den Grundpreis hinausgehende Vermehrungsvergütung nur für verkauftes Saatgut gezahlt wird.

Die nicht gewählten Varianten sind zu streichen. Wird keine Vereinbarung getroffen, erfolgt volle Vorkostenerstattung.

5.2 Der Vermehrer erhält für das verkaufte anerkannte Saatgut:

a) einen **Grundpreis**, der für Wintergetreide zu Beginn der Saatgut-Verkaufssaison zu vereinbaren ist. Er wird vom regionalen stabilisierten Nacherntepreis, den der Vermehrer für Konsumgetreide derselben Art und Sorte erhalten würde, abgeleitet.

Für Sommergetreide erfolgt die Grundpreisfestsetzung bis Ende Januar des auf die Ernte folgenden Jahres.

b) eine **Vergütung für seinen gesamten Aufwand** in Höhe von

€ je dt anerkanntem und verkauftem Saatgut.

Diese Vergütung ist vor Anlage der Vermehrung zu vereinbaren, sie betrifft die aus 5.1 ggf. verbliebenen Vorkosten, die speziellen Mehraufwendungen der Vermehrung auf dem Felde, Aufbereitung, Lagerung, Verkaufsrisiko etc.

Zusätzliche Leistungen entsprechend Punkt 1. sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

6. Abrechnung und Wertstellung sind entsprechend Punkt 4. durchzuführen.

7. Abweichende Vereinbarungen

Von diesem Kontrakt abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform; Nichtzutreffendes ist zu streichen.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort

Datum

.....
(Auftragnehmer)
- Vermehrer -

.....
(Auftraggeber)
- Firma -